



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 17. MAI 2022

— **Verstöße gegen die 2G-Regel in der Landeshauptstadt Dresden seit Einführung am 08.11.2021
(II)**
AF2257/22

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 Sächs-GemO betrifft.

— Die hinterfragten Konstellationen sind rein statistischer oder hypothetischer Natur und erfüllen damit jeweils nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen wie folgt:

— „Seit dem 08.11.2021 galt in Sachsen die obligatorische 2G-Regelung für die Innengastronomie, für den Innenbereich von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Clubs, Bars und Diskotheken sowie für sämtliche Großveranstaltungen. Diese Regel wurde ab dem 22.11.2021 noch einmal verschärft und galt seitdem für den Einzelhandel und für Verweilbereiche bei Weihnachtsmärkten und Volksfesten. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. **Wie viele Verstöße gegen die 2G-Regel wurden in der Landeshauptstadt Dresden seit deren Einführung am 08.11.2021 in Gaststätten und Gewerbebetrieben sowie bei Kultur- und Freizeiteinrichtungen bis zum Stichtag 30.04.2022 insgesamt festgestellt?“**

Der Bußgeldbehörde liegen 38 Ordnungswidrigkeitenanzeigen vor.

2. **„Wie viele Bußgeldbescheide wurden infolge des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen die 2G-Regel bis zum Stichtag 30.04.2022 insgesamt verhängt und in welcher Gesamthöhe?“**

Es wurden bisher 15 Bußgeldbescheide in Höhe von insgesamt 5.450 Euro erlassen.

3. **„Wie viele dieser Bußgeldbescheide sind bisher noch nicht beglichen worden?“**

Fünf Bußgeldbescheide sind noch nicht beglichen.

4. **„Gegen wie viele dieser Bußgeldbescheide wurde bisher Widerspruch eingelegt?“**

In zwei Verfahren liegt ein Einspruch vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert